

1919 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

Bericht des Budgetausschusses

über den Antrag 3086/A der Abgeordneten Ing. Martin Litschauer, Joachim Schnabel, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird

Die Abgeordneten Martin **Litschauer**, Joachim **Schnabel**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 15. Dezember 2022 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit Verordnung (EU) 2022/1032 vom 29. Juni 2022 wurde die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 um einen Artikel 3a zur Zertifizierung von Speicheranlagenbetreibern ergänzt. Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Speicheranlagenbetreiber nach Maßgabe der in der Verordnung angeführten Kriterien und Vorgaben zertifiziert werden. Um eine effektiven Vollzug und die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben durch die betroffenen Marktteilnehmer sicherzustellen, wird mit dem vorliegenden Antrag das Gaswirtschaftsgesetz 2011 um entsprechende Bestimmungen ergänzt.“

Zu Z 3 (§ 105 Abs. 1 Z 9):

Speicherunternehmen werden dazu verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Voraus der Regulierungsbehörde anzugeben. Dies dient insbesondere dazu, die effektive Überwachung und Aufsicht durch die Regulierungsbehörde zu gewährleisten.

Zu Z 4 (§ 107a):

Die Regulierungsbehörde hat nach Maßgabe des Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 Speicherunternehmen zu zertifizieren. Hiervon betroffen sind alle Speicheranlagen, die auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegen sind. Die Verordnung selbst legt fest, bis zu welchen Zeitpunkten die Behörde einen Entwurf für einen Beschluss zur Zertifizierung zu erstellen hat. Ergänzend hierzu gilt die allgemeine Entscheidungsfrist von sechs Monaten nach § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Soweit Speicherunternehmen bzw. Betreiber von Speicheranlagen zusätzliche Anforderungen zu erfüllen haben, sind angemessene Umsetzungsfristen vorzusehen.

Zu Z 5 (§ 161 Z 4):

Die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Zertifizierung durch die betroffenen Marktteilnehmer wird durch angemessene Verwaltungsstrafen sichergestellt.“

Der Budgetausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. Jänner 2023 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordnete Dr. Elisabeth **Götze** die Abgeordneten Alois **Stöger**, diplômé und Dipl.-Ing. Karin **Doppelbauer** sowie die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Leonore **Gewessler**, BA.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit **Stimmenmehrheit (dafür: V, G, dagegen: S, F, N)** beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2023 01 24

Dr. Elisabeth Götze

Berichterstatterin

Gabriel Obernosterer

Obmann

